



Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die erstmalige Herstellung der Immissionsschutzanlage Lärmschutzwand Josef-Kallscheuer-Straße (von Unter Buschweg bis Rodderweg, entlang Industriestraße/Wattignystraße) in Köln-Sürth

vom 6. März 2023

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) sowie § 10 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 (Amtsblatt der Stadt Köln 2001, S. 289) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Mit dieser Satzung werden die gemäß § 10 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29.06.2001 (EBS 2001) erforderlichen Festsetzungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung der im Bebauungsplan 70370/03 festgesetzten Immissionsschutzanlage „Lärmschutzwand Josef-Kallscheuer-Straße (von Unter Buschweg bis Rodderweg, entlang Industriestraße/Wattignystraße) in Köln-Sürth“ getroffen.

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die im Bebauungsplan 70370/03 festgesetzte Immissionsschutzanlage „Lärmschutzwand Josef-Kallscheuer-Straße (von Unter Buschweg bis Rodderweg, entlang Industriestraße/Wattignystraße) in Köln-Sürth“ ist endgültig hergestellt, wenn sie gemäß dem Ausbauprogramm errichtet ist.

§ 3

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach § 3 Abs. 1 EBS 2001 ermittelte Erschließungsaufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander verteilt. Dabei wird das Maß der Grundstücksnutzung berücksichtigt. Erschlossen sind baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sofern sie durch die Anlage eine Lärmpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

(2) Als Maßstab der baulichen Nutzung ist das Vollgeschoss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugrunde zu legen. Als Vollgeschoss gilt jedes Geschoss, dessen Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und das eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m hat. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die lichte Höhe von 2,30 m über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche mit Nutzungsfaktoren vervielfacht.

- a) Soweit die Lärminderung innerhalb des vom Geltungsbereich des Bebauungsplans 70370/03 umfassten Gebiets nur außerhalb der zulässigen oder vorhandenen Bebauung den Wert von 3,0 dB(A) erreicht oder überschreitet, beträgt der Nutzungsfaktor 0. Bei Grundstücken, für die planerische Festsetzungen nicht bestehen, beträgt der Nutzungsfaktor 0,
 - aa) sofern die Lärminderung bei bebauten Grundstücken lediglich außerhalb der vorhandenen Bebauung den Wert von 3,0 dB(A) erreicht oder überschreitet bzw.,
 - bb) sofern die Lärminderung bei unbebauten Grundstücken lediglich außerhalb der zulässigen Bebauung den Wert von 3,0 dB(A) erreicht oder überschreitet.

Garagen werden bei der Betrachtung nicht berücksichtigt.

- b) Der Nutzungsfaktor beträgt für diejenigen nach den Buchst. c) bis e) zu berücksichtigenden Vollgeschosse, in deren Bereich die Lärminderung den Wert von 3,0 dB(A) erreicht oder überschreitet:
 - aa) bei einem Vollgeschoss 1,0
 - bb) bei 2 Vollgeschossen 1,3

- c) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, der die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ergibt sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Vollgeschosse aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Ist tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- d) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, der die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ergibt sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Vollgeschosse aus der Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse. Ist ein Grundstück unbebaut aber bebaubar, ergibt sich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- e) Vollgeschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Lärmschutzeinrichtung, bleiben bei der Ermittlung des Nutzungsfaktors unberücksichtigt.

(4) Die für die erschlossenen Grundstücke ermittelten Nutzungsfaktoren werden mit folgenden Zuschlägen versehen:

- a) bei einer Lärmpegelminderung von 3,0 bis weniger als 6,0 dB(A): 0 %
- b) bei einer Lärmpegelminderung von 6,0 dB(A) bis weniger als 9,0 dB(A): 25 %
- c) bei einer Lärmpegelminderung von 9,0 dB(A) bis weniger als 12,0 dB(A): 50 %
- d) bei einer Lärmpegelminderung von mehr als 12,0 dB(A): 75 %

Ist die Lärmpegelminderung in den zu berücksichtigenden Vollgeschossen auf einem Grundstück unterschiedlichen Bereichen nach den Buchstaben a) bis d) zuzuordnen, wird der höchste sich ergebende Zuschlag angewandt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 14.03.2019 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 6.3.2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker